

Stadt Rheineck

REGLEMENT ÜBER RUHETAG UND LADENÖFFNUN

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rheineck

erlässt

gestützt auf Art. 5 Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 8 Abs. 2 und 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (RLG; sGS 552.1) vom 29. Juni 2004 folgendes Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung:

Geltungsbereich	<i>Art. 1.</i> Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Rheineck in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
Abendverkauf	<i>Art. 2.</i> Das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr ist gestattet: - am Freitag; - am Mittwoch, wenn der nachfolgende Freitag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; - am Dienstag, wenn der nachfolgende Freitag auf den 26. Dezember fällt.
Ausnahmen Gemeinde	<i>Art. 3.</i> Für Ausnahmen nach Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung muss bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden.
Aufhebung des bisherigen Rechts	<i>Art. 4.</i> Mit In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über den Ladenschluss in der Gemeinde Rheineck vom 19. November 1973 aufgehoben.
Rechtsgültigkeit und In-Kraft-Treten	<i>Art. 5.</i> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen und tritt nach dessen Genehmigung in Kraft.

9424 Rheineck, 21. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATS
Der Gemeindepräsident

Hans Pfäffli
Der Gemeinderatsschreiber

Elmar Hürlimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Januar 2005 bis 11. Februar 2005.

Vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen,

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Leiter Rechtsabteilung

lic. iur. Tom Zuber